

VERBINDLICHE ERKLÄRUNG ZUM FAMILIENEINKOMMEN

MIT NACHWEIS

(Kinderbildungsgesetz – KiBiz – bzw. Schulgesetz – SchulG – i. V. m. der Elternbeitragsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung)

Offene Ganztagschule

(Schuljahr 2021/2022)

Amt für Kinder,
Jugend und Schule
Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr

Aufnahmebestätigung durch die Schule

(Unterschrift und Schulstempel)

Verbindliche Erklärung der Eltern gemeinsam des Vaters der Mutter der Pflegeeltern

Angaben zur Mutter:

Angaben zum Vater:

Vor- und Zuname: _____

Straße u. Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Beruf: _____

Zahl der im Haushalt lebenden Kinder: _____

Vor- und Zuname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Schule : _____

Besuch der OGS ab: _____

(Schuljahr 2021/2022)

Folgendes Geschwisterkind wird bereits in einer Tageseinrichtung, OGS oder Tagespflegestelle betreut:

Angaben zur Festsetzung des Elternbeitrages

Grundlage der Einstufung ist:

- der beigefügte Steuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres
- vorgelegte Unterlagen dieses Jahres, da das Einkommen voraussichtlich höher oder niedriger ist als im vorangegangenen Jahr.

Folgendes Einkommen wird nachgewiesen

- bis 12.271 €
- bis 24.000 €
- bis 36.000 €
- bis 48.000 €
- bis 60.000 €
- bis 72.000 €
- bis 84.000 €
- bis 100.000 €
- bis 125.000 €
- bis 150.000 €
- bis 175.000 €
- über 175.000 €

Die Allgemeinen Bedingungen für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen (Stand September 2019) und die Informationen nach Art. 13, 14 und 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO zum Datenschutz wurden mir/uns ausgehändigt. Sie sind Bestandteil dieser verbindlichen Erklärung und werden von mir / uns anerkannt.

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Allgemeine Bedingungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Auftrag der Offenen Ganztagschule (OGS)

In der Offenen Ganztagschule als familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe werden Kinder unabhängig von ihrer Konfession, sozialen Schicht und Nationalität in ihrer Gesamtpersönlichkeit gefördert, gebildet und betreut. Das Betreuungsangebot, das als außerunterrichtliches Angebot Teil des schulischen Konzeptes ist, soll dazu beitragen, insbesondere die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender, aber auch von Kindern mit besonderem Förderbedarf durch verlässliche Betreuungszeiten zu erleichtern. Grundlage für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein Westfalen.

Träger in der Offenen Ganztagschule

Neben der Stadt Mülheim an der Ruhr zeigen sich zurzeit insgesamt drei weitere Träger (Caritas Sozialdienste e.V., das Diakonische Werk und Stöpsel e.V.) für die Ausgestaltung der Offenen Ganztagschule in Mülheim an der Ruhr verantwortlich. Gemeinsam mit den Schulen entwickeln die Träger das pädagogische Konzept für den jeweiligen Standort, setzen eigenes pädagogisches Personal dort ein und begleiten die praktische Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort.

Öffnungszeiten

Die Offene Ganztagschule wird an allen Unterrichtstagen in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten. Darüber hinaus bietet die Offene Ganztagschule – je nach Konzept – eine Randstundenbetreuung (z.B. bis 16.30 Uhr) an. Grundsätzlich findet die OGS zu den obigen Zeiten, aber auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen Schließungstagen statt. Die OGS bleibt während der Sommerferien für drei Wochen zusammenhängend und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die genauen Termine werden durch Aushang in der Schule rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Offene Ganztagschule an zwei weiteren Tagen (in der Regel vor oder nach der Ferienschließung) für konzeptionelle, Inventarisierungs- und Aufräumarbeiten zu schließen. Eine Beitragserstattung erfolgt bei Schließungszeiten nicht, da es sich um einen Jahresbeitrag handelt (§ 8 Abs.2 Elternbeitragssatzung)

Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der Offenen Ganztagschule besteht während der Teilnahme der Schüler innerhalb der genannten Betreuungszeit. Die OGS-Schüler sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule, auf dem Weg zur Offenen Ganztagschule und auf dem Nachhauseweg unfallversichert.

Unfälle / Schadensfälle zwischen Elternhaus und der Offenen Ganztagschule sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen, damit eine entsprechende Unfallmeldung erstellt werden kann.

Krankheiten

Tritt eine Erkrankung des Schülers während der Betreuung auf, so können die MitarbeiterInnen verlangen, dass der Schüler/ die Schülerin durch eine abholberechtigte Person vorzeitig abgeholt wird. Tritt beim Kind eine ansteckende Krankheit auf oder besteht der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, darf der Schüler/ die Schülerin das Betreuungsangebot während der Zeit der Erkrankung nicht besuchen. Das Auftreten einer solchen Krankheit ist den verantwortlichen Mitarbeiterinnen zum Schutz der anderen betreuten Schüler/ Schülerinnen sofort nach ärztlicher Feststellung zu melden.

Die MitarbeiterInnen sind in der Regel nicht befugt, den Kindern Medikamente jedweder Art zu verabreichen. Ist die Einnahme eines Medikamentes zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. einer chronischen Erkrankung unbedingt erforderlich, ist von den Eltern / Erziehungsberechtigten eine vom behandelnden Arzt ausgestellte und unterschriebene Bescheinigung in der Schule vorzulegen. Hierin ist die genaue Angabe des Medikamentes sowie dessen Dosierung anzugeben.

Elternbeiträge

Nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz – bzw. Schulgesetz – SchulG – i.d. jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Elternbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten von Tageseinrichtungen für Kinder, Offenen Ganztagschulen bzw. für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Im Falle, dass bei einer Trennung der Eltern das „paritätische Modell“ (das Kind lebt jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen) vereinbart wurde, bleiben beide Elternteile beitrags- und nachweispflichtig. Neben dem Elternbeitrag ist ein Entgelt für das Mittagessen zu leisten.

Wie und für welchen Zeitraum wird der Beitrag festgesetzt?

Die Erziehungsberechtigten haben dem Amt für Kinder, Jugend und Schule bei der Aufnahme des Schülers / der Schülerin anhand der verbindlichen Erklärung zum Familieneinkommen mitzuteilen, in welche Einkommensgruppe sie einzustufen sind. Diese Angabe ist bei der Aufnahme durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen (z.B. Steuerbescheid, Lohnsteuerkarten o. Gehaltsabrechnungen, Urteil über Unterhaltszahlungen, MülheimPass). Das Amt für Kinder, Jugend und Schule ist jederzeit berechtigt, eine erneute Glaubhaftmachung zu verlangen. Der Beitrag wird in der Regel für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres) per Bescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Beitrages ist zu ändern, wenn sich das aktuelle Einkommen auf Dauer gegenüber dem bisher berücksichtigten Einkommen ändert.-Der Elternbeitrag ändert sich ggf. für das laufende Schuljahr.

Für Kinder, denen ein Wechsel in eine andere Einrichtung bevorsteht und die in Absprache mit der Einrichtung über den 31.07. hinaus (Ferienzeit) in einer Kita oder OGS betreut werden, ist für den August ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten.

Welches Einkommen wird für den Elternbeitrag zugrunde gelegt?

Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Jahreseinkommen des lfd. Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen. Bei der nachträglichen Einkommensüberprüfung werden jedoch die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass das jeweilige Jahreseinkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist als bisher festgesetzt, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend für das betroffene Kalenderjahr neu festgesetzt. Dies kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erfolgen.

Was ist Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung?

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für jedes Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. (Kinderfreibetrag pro Kind in 2021 = 8.388,00 Euro)

Was erfolgt, wenn die Erklärung zum Elterneinkommen nicht abgegeben wird oder die gemachten Angaben falsch sind?

Wenn Sie keine verbindliche Erklärung zu Ihrem Einkommen abgeben, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Der Höchstbeitrag wird ebenfalls festgesetzt, wenn das Amt für Kinder, Jugend und Schule Sie gebeten hat, Ihre Einkommensangaben anhand von Belegen nachzuweisen und Sie dieser Bitte nicht nachkommen. Sollte sich bei einer Überprüfung herausstellen, dass Sie eine unrichtige oder unvollständige Einkommenserklärung abgegeben oder eine für die Beitragsfestsetzung wichtige Information nicht beim Amt für Kinder, Jugend und Schule angegeben haben, ist dies eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden kann. Außerdem sind die zu wenig entrichteten Beiträge nachzuzahlen.

Geschwisterregelung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule oder wird eine Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird nur für ein Kind ein Beitrag erhoben, die anderen Kinder sind beitragsfrei. Hierbei ist für das Kind der Beitrag zu leisten, für das der höhere Beitrag festzusetzen ist. Nehmen beitragsfreie Kinder an der Verpflegung teil, ist aber dafür ein Entgelt zu bezahlen. Diese Regelung gilt ausschließlich, wenn die Kinder eine Einrichtung oder Schule in **Mülheim an der Ruhr** besuchen.

Erlass des Elternbeitrages

Wenn die finanzielle Belastung den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Erlass des Beitrages beim Amt für Kinder, Jugend und Schule gestellt werden. Die im Festsetzungsbescheid benannten Mitarbeiter/Innen informieren auf Anfrage und benennen die zur Prüfung benötigten Unterlagen.

Mittagsverpflegung

In Mülheim an der Ruhr ist die Teilnahme am Mittagessen für alle Schüler in der Offenen Ganztagschule verpflichtend.

Das Entgelt wird monatlich (auch in den Ferien) durch die Schule, den OGS –Träger oder durch einen beauftragten Caterer erhoben. Der Preis für das tägliche Mittagessen liegt derzeit – je nach Schulstandort – zwischen 3 € und 5 €. Der Preis kann, sofern erforderlich, jederzeit angepasst werden. Wird das Entgelt durch einen beauftragten Caterer erhoben, erfolgt die Versorgung der Schülerinnen und Schüler im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko des jeweiligen Caterers . Aus diesem Grund müssen die Geschäftsbedingungen der entsprechenden Caterer anerkannt werden. Anträge auf Reduzierung der Verpflegungskosten werden von der Sozialagentur angenommen.

Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz im Rahmen der Offenen Ganztagschule erfolgt parallel zu den jährlichen Grundschulanmeldungen. Über die Aufnahmeentscheidung werden die Eltern durch die Schulleitungen informiert. Die Anmeldung für die OGS ist grundsätzlich für ein Schuljahr gültig. In begründeten Fällen - wie Umzug oder pädagogische Gründe - sind unterjährige Abmeldungen möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich bei der Schule. An den Schulen mit Ganztagszug ist die OGS-Anmeldung auf insgesamt vier Jahre angelegt und eine Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Teilnahme und Zusammenarbeit, Ausschlussgründe

Für den Erfolg der pädagogischen Arbeit ist sowohl ein regelmäßiger Besuch des Schülers / der Schülerin in der OGS als auch eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Personal erforderlich.

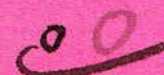
Ein Schüler/ eine Schülerin kann vom Besuch der Offenen Ganztagschule fristlos ausgeschlossen werden, wenn z.B.:

- der erhobene Elternbeitrag in drei aufeinander folgenden Monaten nicht gezahlt wird; Zahlungsrückstände beim Essensgeld können ebenfalls zum Ausschluss führen.
- der Schüler/ die Schülerin (aufgrund von gravierenden Verhaltensmängeln) nach Auffassung der Schulleitung in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann.
- durch unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Schülers /der Schülerin ein Platz in der Offenen Ganztagschule erwirkt wurde.
- der Schüler/die Schülerin die OGS unregelmäßig besucht.

Der Ausschluss wird durch die Schulleitung ausgesprochen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschulen ab dem 01.08.2021

| Einkommen | OGS |
|----------------|-------|
| bis 12.271 € | 0 € |
| bis 24.000 € | 15 € |
| bis 36.000 € | 39 € |
| bis 48.000 € | 78 € |
| bis 60.000 € | 146 € |
| bis 72.000 € | 170 € |
| bis 84.000 € | 180 € |
| bis 100.000 € | 180 € |
| bis 125.000 € | 180 € |
| bis 150.000 € | 180 € |
| bis 175.000 € | 180 € |
| über 175.000 € | 180 € |



Datenschutzhinweise

Informationen nach Art. 13, 14 und 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO

Mit den folgenden Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten Leistungen bzw. nach der Art der öffentlichen Aufgabe.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim, Tel. 0208/455-0,
E-Mail: info@muelheim-ruhr.de

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie wie folgt:

Alexandra Mackels, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr,
E-Mail: alexandra.mackels@muelheim-ruhr.de

2. Welche Daten werden verarbeitet und woher kommen sie?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen erhalten haben. Es handelt sich dabei um Daten zur Person, sogenannte Stamm- und Kommunikationsdaten, um Zahlungsdaten, sowie Angaben zu Ihren finanziellen Verhältnissen.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Datenverarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der DSGVO, des Kinderbildungsgesetzes und des Schulgesetzes.

Die Datenerhebung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Stadt Mülheim an der Ruhr unterliegt, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO
- im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO): soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO)

4. Wer bekommt meine Daten?

Es erhalten nur diejenigen Personen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten brauchen. Teilweise bedienen wir uns zur Erfüllung unserer Aufgaben externer Dienstleister, die Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Die Dienstleister kommen zum Beispiel aus den Bereichen IT und Telekommunikation, Druck und Versand.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten findet nicht statt.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern die Daten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Ihre persönlichen Daten werden nur solange verarbeitet und gespeichert wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist.

Die konkrete Speicherdauer ist abhängig von dem Zweck der Datenverarbeitung sowie von verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten und den gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Sie haben das Recht auf Auskunft zu den über Sie verarbeiteten Daten sowie das Recht auf Widerruf von Einwilligungserklärungen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie das Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung und der Datenübertragbarkeit und das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Ferner haben Sie ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Düsseldorf.

7. Habe ich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Zur Aufgabenerfüllung müssen Sie der Stadt Mülheim an der Ruhr nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Erfüllung der Aufgabe bzw. der Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Um über Leistungsanträge entscheiden zu können, benötigen wir bestimmte Daten. Es kann sein, dass Leistungen nicht oder nur teilweise gewährt werden können, entzogen werden oder dass sich die Bearbeitung verzögert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht bereitstellen. Ferner werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingenden schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Stadt Mülheim an der Ruhr
Am Rathaus 1
45468 Mülheim
0208/455-0
info@muelheim-ruhr.de

Merkblatt über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege

Allgemeines

Nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz – bzw. Schulgesetz – SchulG – i.d. jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Elternbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten von Tageseinrichtungen für Kinder, Offenen Ganztagschulen bzw. für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Im Falle, dass bei einer Trennung der Eltern das „paritätische Modell“ (das Kind lebt jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen) vereinbart wurde, bleiben beide Elternteile beitrags- und nachweispflichtig.

Gegebenenfalls ist neben dem Elternbeitrag ein Beitrag für das Mittagessen zu leisten.

Wie wird der Beitrag festgesetzt?

Die Eltern haben dem Amt für Kinder, Jugend und Schule bei der Aufnahme des Kindes anhand der verbindlichen Erklärung mitzuteilen, in welche Einkommensgruppe sie einzustufen sind. Diese Angabe ist bei der Aufnahme durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen (z.B. Steuerbescheid, Lohnsteuerkarten o. Gehaltsabrechnungen, Urteil über Unterhaltzahlungen, MülheimPass). Das Amt für Kinder, Jugend und Schule ist jederzeit berechtigt, eine erneute Glaubhaftmachung zu verlangen.

Für welchen Zeitraum wird der Beitrag festgesetzt?

Der Beitrag wird in der Regel für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres) per Leistungsbescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Beitrages ist zu ändern, wenn sich das aktuelle Einkommen auf Dauer gegenüber dem bisher berücksichtigten Einkommen ändert. Der Elternbeitrag ändert sich ggf. für das laufende Kindergartenjahr.

Welches Einkommen wird für den Elternbeitrag zugrunde gelegt?

Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Jahreseinkommen des lfd. Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte

laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen. Bei der nachträglichen Einkommensüberprüfung werden jedoch die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass das jeweilige Jahreseinkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist als bisher festgesetzt, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend für das betroffene Kalenderjahr neu festgesetzt. Dies kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erfolgen.

Was ist Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung?

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für jedes Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. (Kinderfreibetrag pro Kind in 2021 = 8.388,00 Euro)

Was passiert, wenn die Erklärung zum Elterneinkommen nicht abgegeben wird oder die gemachten Angaben falsch sind?

Wenn Sie keine Erklärung zu Ihrem Einkommen abgeben, ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen. Der Höchstbeitrag wird ebenfalls festgesetzt, wenn das Amt für Kinder, Jugend und Schule Sie gebeten hat, Ihre Einkommensangaben anhand von Belegen nachzuweisen und Sie dieser Bitte nicht nachkommen. Sollte sich bei einer Überprüfung herausstellen, dass Sie eine unrichtige oder unvollständige Einkommenserklärung abgegeben oder eine für die Beitragsfestsetzung wichtige Information nicht beim Amt für Kinder, Jugend und Schule angegeben haben, ist dies eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbu-

ße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden kann. Außerdem müssen die zu wenig entrichteten Beiträge in einer Summe nachgezahlt werden.

Der Elternbeitrag ist nur für ein Kind zu zahlen!

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule oder wird eine Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird nur für ein Kind ein Beitrag erhoben, die anderen Kinder sind kostenfrei. Hierbei ist für das Kind der Beitrag zu leisten, für das der höhere Beitrag festzusetzen ist. Nehmen beitragsfreie Kinder an der Verpflegung teil, ist diese jedoch zu bezahlen. Diese Regelung gilt ausschließlich, wenn die Kinder eine Einrichtung oder Schule in Mülheim an der Ruhr besuchen.

Erlass des Elternbeitrages?

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII, dem Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag oder Wohngeld sowie Eltern, denen die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist, können einen Antrag auf Erlass des Beitrages beim Amt für Kinder, Jugend und Schule stellen. Die im Leistungsbescheid benannten Mitarbeiter/Innen informieren Sie auf Anfrage und benennen die zur Prüfung benötigten erforderlichen Unterlagen. Inhaber des Mülheim-Passes sind von der Beitragspflicht generell befreit.

Was tun, wenn noch Fragen offen sind?

Durchgängig von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr erhalten Sie auch Informationen unter der Telefonnummer 455-0.

Elternbeiträge für Kita, OGS, Tagespflege und Hort ab dem 01.08.2021

| Einkommen | Buchungszeit / bis unter 2 Jahre | | | Buchungszeit / 2 Jahre bis zum Schuleintritt | | | Hort | OGS |
|----------------|----------------------------------|---------|---------|--|---------|---------|-------|-------|
| | 25 Std. | 35 Std. | 45 Std. | 25 Std. | 35 Std. | 45 Std. | | |
| bis 12.271 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| bis 24.000 € | 34 € | 43 € | 49 € | 12 € | 20 € | 29 € | 15 € | 15 € |
| bis 36.000 € | 58 € | 75 € | 90 € | 34 € | 43 € | 49 € | 39 € | 39 € |
| bis 48.000 € | 102 € | 150 € | 180 € | 68 € | 81 € | 90 € | 78 € | 78 € |
| bis 60.000 € | 203 € | 251 € | 293 € | 136 € | 165 € | 214 € | 146 € | 146 € |
| bis 72.000 € | 270 € | 340 € | 383 € | 175 € | 214 € | 276 € | 191 € | 170 € |
| bis 84.000 € | 338 € | 427 € | 484 € | 248 € | 302 € | 338 € | 270 € | 180 € |
| bis 100.000 € | 394 € | 503 € | 574 € | 315 € | 377 € | 400 € | 338 € | 180 € |
| bis 125.000 € | 450 € | 578 € | 676 € | 383 € | 452 € | 473 € | 405 € | 180 € |
| bis 150.000 € | 507 € | 653 € | 777 € | 450 € | 527 € | 546 € | 473 € | 180 € |
| bis 175.000 € | 562 € | 729 € | 878 € | 518 € | 604 € | 620 € | 540 € | 180 € |
| über 175.000 € | 620 € | 804 € | 980 € | 586 € | 679 € | 692 € | 608 € | 180 € |

Elternbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege ab dem 01.08.2021

| Einkommen | Buchungszeit / bis unter 2 Jahre | | Buchungszeit / 2 Jahre bis zum Schuleintritt | | Hort / OGS | |
|----------------|----------------------------------|-------------------|--|-------------------|----------------------------|-------------------|
| | zusätzliche Betreuungszeit | | zusätzliche Betreuungszeit | | zusätzliche Betreuungszeit | |
| | bis zu 15 Stunden | bis zu 30 Stunden | bis zu 15 Stunden | bis zu 30 Stunden | bis zu 15 Stunden | bis zu 30 Stunden |
| bis 12.271 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| bis 24.000 € | 24 € | 44 € | 10 € | 29 € | 5 € | 15 € |
| bis 36.000 € | 39 € | 78 € | 24 € | 49 € | 15 € | 39 € |
| bis 48.000 € | 78 € | 163 € | 49 € | 107 € | 44 € | 97 € |
| bis 60.000 € | 117 € | 236 € | 83 € | 170 € | 68 € | 136 € |
| bis 72.000 € | 136 € | 270 € | 102 € | 203 € | 83 € | 170 € |
| bis 84.000 € | 151 € | 298 € | 123 € | 242 € | 107 € | 209 € |
| bis 100.000 € | 157 € | 309 € | 141 € | 276 € | 117 € | 231 € |
| bis 125.000 € | 163 € | 321 € | 151 € | 298 € | 130 € | 253 € |
| bis 150.000 € | 170 € | 332 € | 163 € | 321 € | 141 € | 276 € |
| bis 175.000 € | 175 € | 343 € | 175 € | 343 € | 151 € | 298 € |
| über 175.000 € | 180 € | 354 € | 185 € | 366 € | 163 € | 321 € |

Mülheim an der Ruhr Oktober 2020



Amt für Kinder,
Jugend und Schule